

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim, Nieder-Olm und Bodenheim sowie der Stadt Mainz bekannt gemacht.

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Mommenheim, Landkreis Mainz-Bingen, das

#### **Flurbereinigungsverfahren Mommenheim**

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird festgestellt:

##### **Gemarkung Mommenheim**

**Flur 2**, Flurst.-Nrn. 48/4, 48/5, 58/9-12, 58/14, 62/1 – 79, 82/1, 83 – 88, 101 und 102.

**Flur 4**, Flurst.-Nrn. 59/1 – 180, 254 – 272/6, 278/1 und 278/4.

**Flur 5**, Flurst.-Nrn. 1 – 470/2 und 473/1.

**Flur 6**, Flurst.-Nrn. 207/5, 210/5, 231/8, 231/9, 231/10, 231/12, 234/4, 235/2 und 236 - 241

**Flur 12**, Flurst.-Nrn. 6/2, 13/1, 17/1 und 17/13.

##### **Gemarkung Selzen**

**Flur 10**, Flurst.-Nrn. 413/8 und 562/2.

**Flur 12**, Flurst.-Nrn. 1, 2 und 21.

##### **Gemarkung Zornheim**

**Flur 9**, Flurst.-Nr 289.

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mommenheim“.**

Ihr Sitz ist in Mommenheim, Landkreis Mainz-Bingen.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Zimmer 218, Sant-Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mommenheim während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Verfahrensgebiet liegt westlich der Ortslage Mommenheim. Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch die Umgehungsstraße (L425), im Westen durch die Gemarkungsgrenze von Zornheim, im Süden und Südwesten durch die Gemarkungsgrenze von Selzen und im Norden durch die Ackerlage Gemarkung Mommenheim begrenzt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 60 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte 1:2000 ersichtlich.

Die Aufbaugemeinschaft Mommenheim hat bei dem DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) gemäß Nr. 4.1.3 der VV zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 8.12.2004 des MWVLW (MinBl. 2005 S. 74) durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung am 09.02.2011 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung einschließlich der voraussichtlichen entstehenden Kosten und deren Finanzierung informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Bodenordnungsverfahren gehört bzw. darüber unterrichtet.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer PU,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Das Flurbereinigungsverfahren Mommenheim wird nach § 1 FlurbG zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur angeordnet.

Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 4 FlurbG ein solches Verfahren anordnen, wenn sie eine Bodenordnung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung sind die vorhandenen Flurstrukturen mit zahlreichen Mängeln behaftet. Viele der weinbaulich genutzten

Grundstücke sind zu klein, unwirtschaftlich geformt und es besteht extrem starke Besitzersplitterung. Eine stärkere Zusammenlegung der Besitzstücke (Eigentum und Pacht) ist erforderlich, denn die mittlere Größe der einzelnen Bewirtschaftungsstücke beträgt nur 0,14 ha. Die Zahl von bis zu 27 bewirtschafteten Besitzstücken pro Betrieb ist zu hoch.

Das vorhandene Wegenetz entspricht auf Grund der topografischen Verhältnisse nicht den Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen.

Auch die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet bedürfen einer Verbesserung.

Durch Konzeption eines neuen Wege- und Gewässernetzes und durch Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes werden gemäß den Planungszielen der PU Besitzstücksgrößen von etwa 0,75 -1,0 ha angestrebt. Zur Ausweisung solcher für den heutigen Weinbau ausreichend großer Flächen ist eine Bodenordnung erforderlich.

Auch liegt das Interesse der Beteiligten an der Bodenordnung wegen der zu erwartenden Vorteile durch Senkung des Arbeitsaufwandes und der Maschinenkosten und damit der Bewirtschaftungskosten vor. Die Auswertung der Betriebserhebungsbögen zeigt, dass 23 der 29 befragten Betriebe (79 %) eine Strukturverbesserung als notwendig ansehen. Die Erforderlichkeit der Bodenordnung und das Interesse der Beteiligten werden durch die befürwortenden Stellungnahmen der Ortsgemeinde Mommenheim und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestätigt.

Das Flurbereinigungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem von der Aufbaugemeinschaft Mommenheim am 26.03.2009 beschlossenen Aufbaugebiet. Gemäß § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet damit so abgegrenzt, dass der Zweck dieses Verfahrens, nämlich die Durchführung von Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung und zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, möglichst vollkommen erreicht wird. Später soll das Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG entsprechend den Aufbauabschnitten in zwei selbständige Verfahren geteilt und nach den zeitlich festgelegten Vorgaben der Aufbauplanung durchgeführt werden.

Die Neuordnung des Verfahrensgebietes ist so umfangreich und die einzelnen Maßnahmen sind so erheblich, dass ein Verfahren nach § 1 FlurbG in Verbindung mit einem Planfeststellungsverfahren nach § 41 FlurbG durchgeführt werden muss.

Die materiellen Voraussetzungen der §§ 1, 4 und 7 FlurbG sind damit gegeben.

### **2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die notwendigen Vorarbeiten vor der für das Jahr 2013 beschlossenen Abräumung des ersten Abschnittes des Aufbaugebietes nicht zeitgerecht erfolgen können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen

ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbau und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 24.02.2011

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)